



Stadtverwaltung Wil

☎ 073 - 22 30 22

Abteilung:

sRS 515.2
Nr. 104

9500 Wil SG,

W A S S E R V E R S O R G U N G

POLITISCHE GEMEINDE WIL

NEUERSCHLIESSUNG DES

GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIETES "ESCHENAU"

IN DER POLITISCHEN GEMEINDE BRONSCHHOFEN

MIT DER VOM AFS GEFORDERTEN, AUSSERORDENTLICHEN LÖSCHWASSER- SERMENGE

Das Gemeindeparlament Wil erlässt, gestützt auf die Vereinbarung betreffend wassertechnische Erschliessung des Gewerbe- und Industriegebietes "Eschenau", "Bild" und der angrenzenden Wohnüberbauung "Bildfeld" mit Trink-, Brauch- und Löschwasser vom 25.9.1985 sowie gestützt auf Art. 51 des Gesetzes über den Feuerschutz, Art. 6 und Art. 36 des Gemeindegesetzes sowie Art. 9 lit. a) und Art. 35 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wil, für die Erschliessung des Gewerbe- und Industriegebietes Eschenau in der Politischen Gemeinde Bronschhofen mit Trink-, Brauch- und Löschwasser folgendes

P E R I M E T E R R E G L E M E N T

Anwendungsbereich

Art. 1. Die Perimeterbeiträge im Sinne dieses Reglementes werden zur Finanzierung der speziell für die Einhaltung der Feuerlöschvorschriften im Gewerbe- und Industriegebiet Eschenau entstehenden Anlagekosten erhoben. Das Perimetergebiet ergibt sich aus der Umgrenzung im diesem Reglement beigelegten Plan.

Umfang der Erschliessung

Art. 2. Die nach diesem Reglement vorzunehmende Erschliessung mit Wasser umfasst die Hauptleitung NW 250 mm und NW 200 mm vom Anschlusspunkt südlich des Bahnhofareals Wil (Bergholz) bis zum Ende des Versorgungsgebietes in der Zone. Eingeschlossen sind alle Nebenanlagen wie Unterpressungen, Schächte, Hydranten, Armaturen usw. Die Erstellung von Anschlussleitungen an einzelne Bauten ist Sache des Gesuchstellers.

Gültigkeit
bestehender
Reglemente

Art. 3. Sämtliche allgemein gültigen Reglemente der Politischen Gemeinde Wil, insbesondere das "Wasserversorgungsreglement" samt Aenderungen und der "Tarif für die Abgabe von Wasser durch die Wasserversorgung" finden im Gewerbe- und Industriegebiet Bild/Eschenau Anwendung, soweit in diesem Reglement nichts anderes bestimmt wird.

Kostenver-
teilung

Art. 4. Die Kosten für die wassertechnische Erschliessung Eschenau werden getragen

- zu 20 % von der Kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt;
- zu 20 % durch Beiträge aus den Feuerschutzkonti Wil und Bronschhofen (je 10 %);
- zu 8,75 % durch die Wasserversorgungen Wil und Bronschhofen (je 4,375 %) und
- zu 51,25 % durch die Grundeigentümer (Erschliessungsbeiträge nach Art. 6).

Rechnungs-
führung

Art. 5. Die Stadtbuchhaltung Wil führt über die wassertechnische Erschliessung Eschenau ein spezielles Konto.

Dieses Konto weist aus:

- die Anlagekosten der einzelnen Erschliessungsetappen und der Gesamterschliessung;
- die Beiträge der Kantonalen Gebäudeversicherung, der Feuerschutzkonti Wil und Bronschhofen und der Wasserversorgungen Wil und Bronschhofen;
- die Vorausleistungen der Wasserversorgung Wil für die von den Grundeigentümern zu übernehmenden Kosten samt Zinsen;
- die von den Grundeigentümern geleisteten (provisorischen oder definitiven) Erschliessungsbeiträge.

Die Vorausleistungen der Wasserversorgung Wil werden zum Zinssatz der 1. Hypotheken der Kantonalbank St. Gallen verzinst.

Als Saldo im Sinne von Art. 6 wird der jeweilige Kontosaldo bezeichnet, der sich aus den gesamten Anlagekosten, abzüglich der Beiträge der GVA, der Gemeinden (Feuerschutzkonti und Wasserversorgungen) und der bereits geleisteten Grundeigentümerbeiträge ergibt.

Beiträge

Art. 6. Der Erschliessungsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Flächenbeitrag, dem Baukostenbeitrag und dem Risikobeitrag. Er berechnet sich wie folgt:

1. Flächenbeitrag:
pro Quadratmeter Grundstücksfläche
Fr. 2.--/m²
2. Baukostenbeitrag:
1/2 % des Versicherungswertes der errichteten Bauten
3. Risikobeitrag:
5 % des Saldos nach Art. 5 Abs. 4

Obige Beiträge gelten für Bauten und Einrichtungen, für die die GVA eine Löschwassermenge von mehr als 3'500 l/min verlangt. Werden geringere Mengen verlangt, reduzieren sich die Ansätze wie folgt:

über 3'000 l/min bis	
3'500 l/min	95 % aller Beiträge
über 2'500 l/min bis	
3'000 l/min	90 % aller Beiträge
über 2'000 l/min bis	
2'500 l/min	75 % aller Beiträge
über 1'500 l/min bis	
2'000 l/min	50 % aller Beiträge
bis 1'500 l/min	25 % des Flächen- und Baukosten- beitrages, kein Risikobeitrag.

Gebühren

Art. 7. Die Anschlussgebühren werden gestützt auf das Wasserversorgungsreglement der Politischen Gemeinde Wil erhoben.

Fälligkeiten, Stundung

Art. 8. Der Flächenbeitrag ist geschuldet, wenn ein Grundstück wassertechnisch erschlossen ist.

Auf begründetes Gesuch hin werden Beitragspflichtigen, denen es ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen, Flächenbeiträge auf unüberbauten Grundstücken unter Berechnung eines Zinses zum Ansatz für 1. Hypotheken der Kantonalbank St. Gallen gestundet. Die Stundung fällt dahin bei einer Handänderung oder der Erteilung einer Baubewilligung.

Baukosten- und Risikobeiträge werden mit der Erteilung einer Baubewilligung geschuldet. Auf diesen Zeitpunkt wird eine provisorische Perimeterrechnung gestellt.

Abrechnung

Art. 9. Nach Fertigstellung einer wasserbezugsberechtigten Baute wird die definitive Perimeterabrechnung erstellt. Als Grundlage dient die erste amtliche Grundstückschätzung.

Erschliessungspflicht

Art. 10. Ein Grundeigentümer hat Anspruch auf Erschliessung seines Grundstückes, sobald er die mutmasslichen Perimeterbeiträge, die auf die entsprechende Etappe entfallen, vorschiesst.

Die vorgeschossenen Beiträge werden ihm nach Massgabe ihres Eingangs bei der Stadtbuchhaltung Wil zurückerstattet. Eine Verzinsung wird nicht geleistet.

Vollzugsbeginn

Art. 11. Dieses Reglement wird nach Durchführung des Referendumsverfahrens und Genehmigung durch das Finanzdepartement rückwirkend ab 1. Juni 1984 angewendet.

Wil SG,

- 3. Juli 1986

Der Präsident des Gemeindeparlamentes:



Der Sekretär: Stellvertreter



18. Juli 1986

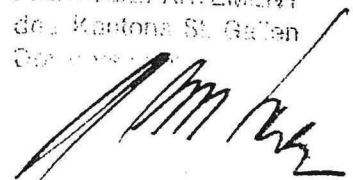
18. Aug. 1986

Fakultatives Referendum vom bis

Vom Finanzdepartement genehmigt am 19. NOV. 1986



FINANZDEPARTEMENT
des Kantons St. Gallen



Gewerbe - und Industriegebiet Eschenau
Perimeterpflichtige Fläche

Situation 1 : 5000

